



Dieses Jahr ist alles anders...

Jagdschein JETZT verlängern!

Wenn Ihr Jagdschein zum 1. April 2025 verlängert werden muss und Sie noch keinen entsprechenden Antrag bei Ihrer zuständigen Unteren Jagdbehörde gestellt haben, wirds für JEDEN Jäger auf Grund der aktuell geänderten Gesetzeslage nun aber höchste Eisenbahn...



Dazu sollte man einen entsprechenden Antrag schnellstmöglich stellen (www.jagdverband.de/frage-antwort-papier-zum-neuen-waffenrecht-veroeffentlicht + www.jagdverband.de/sites/default/files/2024-09/2024-09_FuA_Waffengesetz-aenderung_2024.pdf).

Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Jägers zuständigen Behörde als Jahresjagdschein für höchstens drei Jagdjahre oder als Tagesjagdschein für 14 aufeinanderfolgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bestimmten Mustern erteilt. Das Jagdjahr endet am 31.3.2025, so dass am 1. April Jagdscheine ungültig werden, wenn sie nicht rechtzeitig verlängert wurden.

ÄRGER FÜR PÄCHTER ...

Gemäß § 13 Bundesjagdgesetz (BJagdG) erlischt ein Jagdpachtvertrag, wenn dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist.

Aber er erlischt auch, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheins abgelaufen ist – und zwar ganz egal, ob die zuständige Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheins unanfechtbar abgelehnt hat oder der Pächter die Voraussetzung zur Erteilung eines neuen Jagdscheins nicht fristgemäß erfüllt!

Das bedeutet, dass Verträge von Jagdpächtern, die ihren Jagdschein nicht rechtzeitig verlängern lassen, am 1. April 2025 erlöschen!

In solch einem Fall hat der Jagdpächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtverhältnisses entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft, etwa wenn Kosten bei der Suche nach einem Neupächter entstehen oder das Revier an einen Nachfolger nur

zu einem niedrigeren Pachtzins weiterverpachtet werden konnte. Diese misslichen Folgen treten nicht ein, wenn man rechtzeitig vor dem 31. März 2025 – unter Vorlage des Versicherungsnachweises – die Verlängerung beantragt.

... ABER AUCH JEDEN JÄGER

Aber nicht nur diese pachtrechtlichen Folgen sind bei verspäteter Verlängerung des Jagdscheins bemerkenswert, auch waffenrechtlich ist eine solche Nachlässigkeit schwerwiegend.

Der Jagdschein ist nämlich die Legitimation zum Besitz von Waffen und Munition: So besitzen nur Personen mit gültigem Jagdschein ihre Langwaffen-Munition legal (§ 13 Abs. 5 Waffengesetz/WaffG). Damit wäre am 1. April 2025 ohne Jagdscheinverlängerung von einem *illegalen Munitionsbesitz* auszugehen.

Damit bestünde die Gefahr, dass Betroffene (aufgefallen etwa anlässlich einer unangemeldeten Aufbewahrungskontrolle) wegen Unzuverlässigkeit kein neuer Jagdschein ausgestellt wird!

Wem dieses Missgeschick droht, dem sei daher angeraten, *sofort* seine Munition einem Jagdfreund *mit* gültigem Jagdschein zur vorübergehenden Aufbewahrung zu übergeben – und zwar so lange, wie man selbst über keinen gültigen (verlängerten) Jagdschein verfügt.

JAGDSCHHEIN IMMER KONTROLLIEREN

Weitgehend herumgesprochen hat sich auch die Notwendigkeit der Jagdscheinkontrolle von Jagdgästen. Während die zuständige Untere Jagdbehörde sich zur Verlängerung des Jagdscheins einen Versicherungsnachweis zeigen lässt, ist die Jagdschein-Kontrolle quasi eine Art *Rückwärtskontrolle* des Versicherungsschutzes des Jagdgastes – wer einen

gültigen (Original-) Jagdschein vorlegen kann, verfügt auch über die gesetzlich vorgeschriebene Jagdhaftpflichtversicherung. Und nur darauf kann man sich als Jagdleiter verlassen. Kontrolliert man dagegen nicht und richtet ein jagdscheinloser (*also nicht versicherter!*) Jagdteilnehmer einen Schaden an, haftet der Unglücksschütze nicht allein, sondern auch der Jagdleiter – jeder schlimmstenfalls nicht mit dem Versicherungsschutz seiner Jagdhaftpflicht, sondern seinem Privatvermögen! Man geht also nicht selbstverständlich davon aus, dass „*alle ihren Jagdschein dabei haben!*“, sondern kontrolliert zur Sicherheit *aller* Beteiligten – und *jeder* Jagdgast zeigt auch unaufgefordert seinen „Lappen“ vor. Das sollte niemandem unangenehm, sondern vielmehr selbstverständlich sein. Es empfiehlt sich vor diesen Hintergründen, der geänderten aktuellen Gesetzeslage und der verlängerten Überprüfungsdauer der Zuverlässigkeit durch die Waffenbehörde *dringend*, die Verlängerung Ihres Jagdscheines in enger Abstimmung mit Ihrer Unteren Jagdbehörde umgehend zu beantragen, wenn man bis heute noch keinen Verlängerungsantrag gestellt hat.

Erfreulicherweise stellen die Unteren Jagdbehörden in NRW dazu ein hilfreiches Online-Verfahren bereit: Man behält seinen auslaufenden, aber noch gültigen Jagdschein so lange, bis die Behörde alle Abfragen erledigt hat. Danach meldet sich die Behörde beim Jäger – und man kann sein Dokument verlängern lassen. Wer über eine digitale Versicherungsbestätigung der Jagdhaftpflicht verfügt, kann diese schon jetzt beifügen – sonst aber auch erst bei Verlängerung des Original-Jagdscheins.

RA Dr. Walter Jäcker
stv. Justiziar im LJV NRW